

DE

Fall Nr. COMP/M.7373 - ORTNER / STRAUSS / UBM

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE

Datum: 30/09/2014

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32014M7373***

Büro für Veröffentlichungen der Europäischen Union#
2985 Luxemburg, LUXEMBURG



Brüssel, den 30.9.2014
C(2014) 7140 final

NICHTVERTRAULICHE
FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmelder:

**Betr.: Sache M.7373 – ORTNER / STRAUSS / UBM
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 4. September 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Unternehmen, die der Unternehmensgruppe Ortner angehören (die "Ortner Gruppe"), und Unternehmen, die der Unternehmensgruppe Strauss angehören (die "Strauss Gruppe"), erwerben über ihre gemeinsam kontrollierte Gesellschaft PORR AG ("PORR") im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft ("UBM"), durch Erwerb von Anteilen².
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - die Ortner Gruppe ist in den Bereichen Gebäudetechnik und Industrieanlagenbau tätig;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 308 vom 11.09.2014, S. 7.

- die Strauss-Gruppe ist primär im Bereich der Verwaltung des eigenen Vermögens und der Forstentwicklung tätig;
 - PORR ist ein Österreichischer Baukonzern;
 - UBM ist im Bereich der Immobilienentwicklung tätig.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c)i und c)ii der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

(unterzeichnet)

Alexander ITALIANER

Generaldirektor

³

ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.